



Merkblatt Nationales Visum Chancenkarte (§§ 20a + 20b AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Grundlegende Informationen zur Visumbeantragung finden Sie unter www.san-jose.diplo.de/visa
- Das Visum beantragen Sie online über das Auslandsportal. Nach der Vorprüfung erhalten Sie einen Link, um einen Termin für ein persönliches Interview in der Botschaft zu vereinbaren.
- Das Visum bedarf ggf. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Ausländerbehörde und kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen**, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Allgemeine Informationen

Die 'Chancenkarte' ist eine neue Rechtsgrundlage im deutschen Aufenthaltsgesetz, um den gesteuerten Zugang zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu ermöglichen. Neben der Arbeitsplatzsuche ermöglicht sie auch die Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland.

Die 'Chancenkarte' kann auf zwei Wegen erlangt werden:

- Drittstaatsangehörige, die eine volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation nachweisen und daher als 'Fachkräfte' gelten, können die Chancenkarte bei nachgewiesener Sicherung des Lebensunterhalts ohne weitere besondere Voraussetzungen erhalten.
- Alle anderen Antragsteller müssen einen ausländischen Hochschulabschluss, einen mindestens zweijährigen Berufsabschluss (jeweils im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt) oder einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss nachweisen. Zudem sind entweder einfache deutsche (Niveau A1) oder englische Sprachkenntnisse (Niveau B2) erforderlich. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann man für Kriterien wie Anerkennung der Qualifikationen in Deutschland, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sowie das Potenzial der mitziehenden Lebens- oder Ehepartnerinnen und -partner unterschiedliche Punktzahlen sammeln. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens 6 Punkte erreicht werden.

Die Chancenkarte wird für maximal ein Jahr erteilt, wenn der Lebensunterhalt für diese Zeit gesichert werden kann. Sie bietet während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche.



Stand: Januar 2025

Weitere Informationen zur Chancenkarte (insbesondere ein 'Self-Check') sowie allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie auf '[Make it in Germany](#)'.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihr Antrag vollständig ist. Bitte legen Sie die hier aufgeführten Dokumente in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vor.

Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- Der Antrag wird zunächst online über das [Auslandsportal](#) gestellt
- aktuelles biometrisches Passbild
- gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben, mit mindestens 2 komplett freien Seiten)
- Motivationsschreiben:** Es soll nachvollziehbar sein, für welche Arbeitsbereiche und Stellen in Deutschland Sie sich interessieren, wo Sie sich bewerben wollen und wo in Deutschland Sie sich aufhalten wollen (inklusive Angaben zu Unterkunft und sonstigem Lebensunterhalt). Und – falls zutreffend – welche Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation Sie in Deutschland planen.
- tabellarischer **Lebenslauf** über den bisherigen beruflichen Werdegang

Finanzierung: Sie können die Kosten für Ihren Lebensunterhalt in Deutschland durch Eigenmittel oder förmliche Verpflichtungserklärung decken. Zusätzlich kann auch – wenn schon konkret absehbar – eine bei der Chancenkarte erlaubte Nebenbeschäftigung berücksichtigt werden. Bitte weisen Sie dies, soweit in Ihrem Fall zutreffend, wie folgt nach:

- Eigenmittel auf Bankkonto:** Für den Aufenthalt in Deutschland müssen pro Antragsteller grundsätzlich mindestens 1091 € pro Monat zur Verfügung stehen, was bei der Regelgültigkeitsdauer der Chancenkarte von 12 Monaten eine Summe von 13.092 € ist. Dies können Sie durch ein sogenanntes Sperrkonto nachweisen.
Sperrkonto: Bitte eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig vor der Visumbeantragung. Bei der Visumbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung der Bank unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend; ebenso ist der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die Bestätigung der Bank nicht ausreichend.
Hinweis zu Sperrkonten: Das Auswärtige Amt kann keine Anbieter empfehlen. Bitte wählen Sie den Anbieter sorgfältig aus.
- Nebenbeschäftigung:** Falls Sie schon eine konkrete Nebenbeschäftigung in Deutschland in Aussicht haben, können Sie dies durch einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, aus der die wöchentlichen Arbeitszeiten und der monatliche Verdienst hervorgehen.
- Verpflichtungserklärung:** Nachweis anhand förmlicher Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG, in der sich eine Person gegenüber der deutschen Ausländerbehörde schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

- private **Krankenversicherung** (meist 'Incoming-Versicherung' genannt) mit Geltung im gesamten Schengen-Raum, Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Chancenkarte (spätestens nachzuweisen bei Abholung des Visums!)



Haben Sie eine deutsche Berufsausbildung oder einen deutschen Hochschulabschluss? Oder eine ausländische Berufsausbildung oder einen ausländischen Hochschulabschluss, die jeweils in Deutschland anerkannt sind? Dann sind Sie eine **Fachkraft** im Sinne von § 18 III AufenthG und müssen keine Punkte sammeln, um die Chancenkarte zu erhalten. Bitte weisen Sie dann Ihre Fachkraft-Qualifikation nach durch:

Berufsausbildungsabschluss in Deutschland

ODER

Hochschulabschluss in Deutschland

ODER

Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation von der jeweiligen für die Anerkennung zuständigen Stelle

ODER

Anerkennung der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der [anabin-Datenbank](#) für Ihren Hochschulabschluss)

ODER (*falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist*)

Zeugnisbewertung durch die ['Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' ZAB](#)

ODER (*bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) oder bei der [EU-Kommission](#)*)

Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis – z.B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, also Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis oder Erteilung der ärztlichen Approbation

Informationen zum Thema Anerkennung sind auf www.erkennung-in-deutschland.de zu finden.

Wenn Sie **keine Fachkraft** sind (Definition siehe oben), müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

ausländischer Berufsausbildungsabschluss SOWIE

Bescheinigung der 'Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' ZAB über Ihre ausländische Berufsqualifikation (staatliche Anerkennung, mindestens 2 Jahre Ausbildungsdauer) ODER

Teilanerkennungsbescheid/Defizitbescheid für Ihre Berufsqualifikation

ODER

ausländischer Hochschulabschluss SOWIE

Nachweis über staatliche Anerkennung des Hochschulabschlusses – entweder durch



Stand: Januar 2025

- Feststellung der (bedingten) Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der [anabin-Datenbank](#) für Ihren Hochschulabschluss und Ihre Hochschule)

ODER (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist)

- Zeugnisbewertung durch die ['Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen'](#)

ODER

- Berufsabschluss einer deutschen Außenhandelskammer mit dazugehöriger Bestätigung des 'Bundesinstituts für Berufsbildung' BIBB

Sprachkenntnisse:

- Bescheinigung über Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache – mindestens A1!

UND/ODER

- Bescheinigung über Ihre Kenntnisse der englischen Sprache – mindestens B2! Die Aussteller der Bescheinigung müssen von der '[Association of Language Testers in Europe](#)' (ALTE) zertifiziert sein; alternativ wird auch der 'Test of English as a Foreign Language' (TOEFL) akzeptiert.

Hinweis: Die oben genannten Dokumente sind auch für die Berechnung der Punktzahl für die Chancenkarte relevant! So können Sie für Deutsch- und Englischkenntnisse auf bestimmten Niveaus Punkte erhalten, ebenso für eine Teilanerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Punkte für die Chancenkarte (Einzelheiten zu den erreichbaren Punktzahlen sind auf unsere Website und auf '[Make it in Germany](#)' zu finden) können Sie zusätzlich mit folgenden Nachweisen sammeln:

- Nachweise zu Ihrer Berufserfahrung in den letzten 5 oder 7 Jahren, sofern diese einen Bezug zu Ihrer Berufsqualifikation hat: Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, usw.

- Wenn Sie sich innerhalb der vergangenen 5 Jahre mindestens 6 Monate lang ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (schengenrechtliche Kurzaufenthalte zählen nicht dazu!), weisen Sie dies bitte durch geeignete Dokumente nach, z.B. durch
 - ungekündigte Mietverträge
 - Arbeitsverhältnisse, Dienstleistungsverträge, usw.
 - Pässe mit Visa und Einreisestempeln

- Möchte Ihr(e) Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) ebenfalls eine Chancenkarte beantragen – oder hat sie sogar schon – und dann gemeinsam mit Ihnen nach Deutschland einreisen? Wenn ja, dann kann eine(r) von Ihnen 1 zusätzlichen Punkt für die Chancenkarte sammeln. Falls zutreffend, legen Sie dann bitte auch einen entsprechenden Nachweis für den Chancenkarten-Antrag Ihrer/Ihres Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) vor.

Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als die costa-ricanische

- costa-ricanische Aufenthaltsgenehmigung (*cédula de residencia* bzw. DIMEX)

Gebühr

- Visumgebühr in Höhe von 75 €. Zahlbar in Colones oder mit Kreditkarte (Visa/Mastercard).